

Satzung des Vereins der Freunde und ehemaligen Schüler des Johannes-Althusius-Gymnasiums e.V., Fruchteburger Weg 28, 26721 Emden

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und ehemaligen Schüler des Johannes-Althusius-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Emden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich – Registergericht – unter der Nr. VR 100271 eingetragen.
2. Der Verein wurde am 04.12.1990 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31. Dezember 1991.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Verein der Freunde und ehemaligen Schüler des Johannes-Althusius-Gymnasiums e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit des Johannes-Althusius-Gymnasiums (JAG). Das soll geschehen durch Förderung der im Gesamtinteresse der Schule liegenden Aufgaben wie durch Anschaffungen, durch Zuschüsse für Projekte, Studienfahrten und Ausflüge sowie durch Anerkennung besonderer Leistungen von Schülerinnen und Schülern.
2. Der Verein soll das Zusammenwirken von Eltern und Schule vertiefen und die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu ihrer Schule pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern von Schülerinnen und Schülern des JAG
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler des JAG
 - Freunde und Förderer des JAG
 - Lehrerinnen und Lehrer des JAG
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins oder das Johannes-Althusius-Gymnasium besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem laufenden Geschäftsjahr,
 - durch Tod.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsbeschlusses,
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingereichte Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vorher über die Homepage des Vereins, www.althusianer.de → „Aktuelles“, mit Angabe der Verhandlungspunkte.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 10% der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte zu erfolgen.
4. Tagungsort und Zeit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen muss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmen; Enthaltungen sind in diesem Fall als Gegenstimmen zu werten.

- Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu drei Beisitzern (diese sind kraft Amtes nicht vertretungsberechtigt).
- Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Schulleiternrat des Johannes-Althusius-Gymnasiums angehören, ein Mitglied soll ein ehemaliger Schüler oder eine ehemalige Schülerin sein. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen insbesondere den Schulleiter, Mitglieder des Kollegiums, des Schulleiternrates und des Schülerrates sowie Vertreter des Schulträgers einladen.
- Amtsdauer des Vorstandes:
 - Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Position zur Wahl gestellt; die Wahl erfolgt dann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- Aufgaben des Vorstandes:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes.

- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, insbesondere über die Bewilligung von Förderanträgen.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel legt der Vorstand in der auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichtes und des Rechnungsbeschlusses Rechenschaft ab.

§ 9 Förderanträge an den Verein

1. Förderanträge auf Gewährung einer finanziellen Hilfe durch den Verein können gestellt werden durch:
 - Mitglieder des Vereins,
 - vom Schulleiter,
 - vom Schülerrat,
 - vom Schulelternrat

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist drei Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, Enthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Emden, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Johannes-Althusius-Gymnasiums für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Emden, den 09.02.2020